



Dritte Satzung der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg zur Änderung der Grundordnung vom 2. Mai 2023

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 8 Gesetz zum Erl. eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsge-
setz und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26,
43) (im Folgenden: LHG) i.V.m. § 5 der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Hochschule
für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg in
der Fassung vom 28. Juni 1999, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Januar 2021 (GBl. S. 35) ge-
ändert worden ist und aufgrund von § 25 Absatz 4 Satz 1 und § 65 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 4 des
Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), in der bis zum 13. Juli 2012 geltenden Fassung,
die zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65) geändert worden ist, i.V.m. Art. 3 §
5 Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbil-
dung (VerfStudG) vom 10. Juni 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Hochschule Ludwigsburg am 22.03.2023
nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG die nachfolgende Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 8.
November 2016, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2021, beschlossen. Der Hochschulrat hat gemäß §
20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 10 LHG in seiner Sitzung am 22.03.2023 zum Entwurf der Grundordnung und deren
Änderungen zustimmend Stellung genommen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat
mit Schreiben vom 2. Mai 2023, Az.: MWK44-7323-3/7/4 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1 Änderung der Grundordnung

1. In § 4 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„An der Hochschule eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden werden der Gruppe der Studierenden zugerechnet.“

2. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Hochschule wird durch das kollegiale Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören neben der Rektorin oder dem Rektor sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler zwei weitere nebenamtliche Rektoratsmitglieder (Prorektorin oder Prorektor) an.

(2) Die gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 LHG erlassene Geschäftsordnung des Rektorats wird dem Senat und Hochschulrat bekanntgegeben.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Amtszeit der Rektoratsmitglieder, Wahlverfahren der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder“

- b. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 17 Absatz 2 LHG und § 18 Absatz 5 LHG.“

- c. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

i. In Satz 2, erster Spiegelstrich, werden hinter dem Wort „Hochschulrats“ die Worte „als Leitung“ ergänzt.

ii. Satz 3 wird gestrichen.

- d. Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

4. § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert

a. Satz 1 wird gestrichen.

b. In Satz 2 werden die Worte „im Sinne von“ durch das Wort „nach“ ersetzt.

c. In Satz 2 wird das Wort „als“ durch das Wort „folgende“ ersetzt.

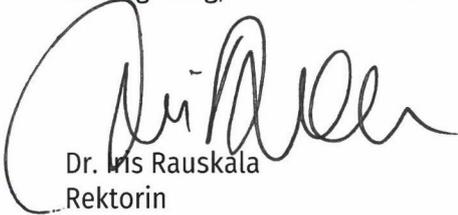
Seite 3/5

5. § 11 Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.
6. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
7. In § 18 erster Halbsatz wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
8. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a. Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Das Berufungsverfahren erfolgt nach Maßgabe des § 48 LHG.“
 - b. Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule Ludwigsburg in Kraft.

Ludwigsburg, den 2. Mai 2023



Dr. Iris Rauskala
Rektorin

- am 04.05.23 im Internet bekannt gemacht. /RS
- Ende der Bekanntmachung am 19.5.23 /RS
- Inkraft getreten am 22.5.23 /RS

Begründung

Zu Artikel 1 Ziffer 1. (§ 4 Mitgliedergruppen)

Mit Gründung des Promotionsverbands und der Konstituierung des Promotionskollegs ist künftig auch eine Immatrikulation von Doktorandinnen und Doktoranden an den Mitgliedshochschulen verpflichtend. Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 6, 2. Alternativ LHG kann die Grundordnung bei geringer Mitgliederzahl der Gruppen „Studierende“ sowie „Doktorandinnen und Doktoranden“ eine gemeinsame Gruppe dieser Mitglieder vorsehen. An der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg ist von einer „geringen Mitgliederzahl“ dieser Gruppe auszugehen, weswegen eine gemeinsame Gruppe gebildet werden kann.

Dies bezieht sich jedoch nur auf die Doktorandinnen und Doktoranden, die nicht nach § 3 Absatz 2 lediglich Angehörige der Hochschule sind, insbesondere Doktorandinnen und Doktoranden im Rahmen einer kooperativen Promotion.

Zu Artikel 1 Ziffer 2. (§ 8 Rektorat)

Die Neufassung des § 8 dient der Verschlinkung auf die in der Grundordnung zu regelnden Vorgaben. Die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts wurde auf das notwendige Maß begrenzt.

In Absatz 1 wurde der Wortlaut des § 16 Absatz 2 LHG zusammengefasst. Das Wahlverfahren der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder ergibt sich aus § 18 Absatz 5 LHG.

Zu Artikel 1 Ziffer 3. (§ 9 Amtszeit der Rektoratsmitglieder, Wahlverfahren der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder)

Die Änderungen dienen der Verschlinkung auf die in der Grundordnung zu regelnden Vorgaben. Die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts wurde auf das notwendige Maß begrenzt.

In Absatz 1 wurde zur Klarstellung der Verweis auf die Regelungen im LHG aufgenommen. Im Übrigen wurde die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts gestrichen.

In Absatz 2 konnte Satz 3 durch eine entsprechende Ergänzung in Satz 2, erster Spiegelstrich gestrichen werden.

Die Absätze 3 bis 5 werden gestrichen, da sich die Regelungen unmittelbar aus dem LHG ergeben.

Die Überschrift ist auf den Regelungsgehalt des § 9 anzupassen.

Zu Artikel 1 Ziffer 4. (§ 10 Senat)

Die Aufgaben des Senats ergeben sich aus § 19 Absatz 1 LHG. Der bisherige Wortlaut des § 10 Absatz 1 Satz 1 stellte diese Aufgaben verkürzt dar. Auf Grund der gesetzlichen Aufgabenregelung des Senats kann § 10 Absatz 1 Satz 1 gestrichen werden. Die weiteren Änderungen umfassen sprachliche Anpassungen.

Zu Artikel 1 Ziffer 5. (§ 11 Hochschulrat)

Die Aufgaben des Hochschulrats ergeben sich aus § 20 Absatz 1 LHG. Der bisherige Wortlaut des § 11 Absatz 1 Satz 1 stellte diese Aufgaben verkürzt dar. Auf Grund der gesetzlichen Aufgabenregelung des Hochschulrats kann § 11 Absatz 1 Satz 1 gestrichen werden.

Zu Artikel 1 Ziffer 6. (§ 12 Amtszeit, Wahl, Abberufung von Hochschulratsmitgliedern)

Die Änderungen dienen der Verschlinkung auf die in der Grundordnung zu regelnden Vorgaben. Die Regelung in § 12 Absatz 1 Satz 2 ergibt sich unmittelbar aus § 20 Absatz 5 Satz 1 LHG.

Zu Artikel 1 Ziffer 7. (§ 18 Allgemeiner Studierendenausschuss)

Die Erhöhung der Mitgliederzahl begründet sich auf den vielfältigen Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses. In der Novellierung der Satzung des Allgemeinen Studierendenausschusses, welche auf die Erhöhung der Mitgliederzahl ausgerichtet ist, werden die Aufgaben auf die erhöhte Mitgliederzahl verteilt. Damit soll die Vereinbarkeit des zeitlichen Engagements im Allgemeinen Studierendenausschuss und dem Studium gewährleistet werden und somit auch die Attraktivität eines Engagements erhöht werden.

Zu Artikel 1 Ziffer 8. (§ 21 Berufungsverfahren)

Die Änderungen dienen der Verschlinkung auf die in der Grundordnung zu regelnden Vorgaben. Die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts wurde auf das notwendige Maß begrenzt. § 21 Satz 1 ergibt sich unmittelbar aus § 48 Absatz 3 Satz 9 1. Halbsatz LHG. § 21 Satz 3 ist die Konsequenz aus dieser Vorschrift, welche nicht in der Grundordnung zu regeln ist. In Satz 1 wurde der Hinweis auf § 48 LHG zur Klarstellung aufgenommen.